



STADTGEMEINDE
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Hauptstraße 30
A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT
FINANZVERWALTUNG
Tel.: 06216/5212-21
Fax: 06216/5212-26

Julia Zepf
zepf@neumarkt.at

Zahl (bitte bei Antwort angeben)
D/22372/2022

Datum
05.12.2022

Betreff

Festsetzung Zweitwohnsitzabgabe

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt vom 30. November 2022 über die
Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz,
LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch
LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt schreibt aufgrund Ihres Beschlusses vom
30. November 2022, D/22372/2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe
Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen
ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere
Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl
Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € / Kalenderjahr
bis 40 m ²	260,00€
über 40 bis 70 m ²	455,00€
über 70 bis 100 m ²	650,00€
über 100 bis 130 m ²	845,00€
über 130 bis 160 m ²	1040,00€
über 160 bis 190 m ²	1235,00€
über 190 m ² bis 220m ²	1430,00€
über 220 m ²	1625,00€

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (<i>max. 50% der festgesetzten ZWA</i>)
bis 40 m ²	130,00€
über 40 bis 70 m ²	227,50€
über 70 bis 100 m ²	325,00€
über 100 bis 130 m ²	422,50€
über 130 bis 160 m ²	520,00€
über 160 bis 190 m ²	617,50€
über 190 m ² bis 220 m ²	715,00€
über 220 m ²	812,50€

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Dipl.-Ing. Adolf Rieger



Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Dipl.-Ing. Adolf Rieger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 12.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.neumarkt.at/amtssignatur

Verteiler:

1. Amtstafel 12.12. 2022 - 26.12.2022
2. www.neumarkt.at (Verordnungen, News, Abgaben, Amtstafel)
3. Land Salzburg, Abteilung 11 - Gemeinden
4. Konzept (Finanzverwaltung)